

Bericht des Rechnungshofes

**Förderung der staatsbürgerlichen
Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen
der politischen Parteien – Allgemeiner Teil**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	9

BKA**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes**

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

KURZFASSUNG _____	11
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	18
Grundlagen der Förderung _____	19
Entwicklung der Förderungsmittel _____	21
Gesetzesvorhaben mit Bezug zum PubFG _____	22
Tätigkeiten des BKA und des Beirats _____	24
Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungs- einrichtungen der politischen Parteien _____	33
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gesamtförderungen 2007 bis 2011 _____	22
Tabelle 2:	Vollbeschäftigungsäquivalente 2007 bis 2011 (jeweils zum 31.12. des Jahres) _____	33
Tabelle 3:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	33
Tabelle 4:	Anteil des Personalaufwands an den Förderungs- mitteln _____	34
Tabelle 5:	Durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ _____	35
Tabelle 6:	Aufwand der Bildungseinrichtungen für leitendes Personal (gerundet) _____	36
Tabelle 7:	Entwicklung des Bildungsaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 (Personal- und Sachaufwand) _____	37
Tabelle 8:	Anteil des Bildungsaufwands an den Förderungs- mitteln _____	38
Tabelle 9:	Entwicklung des Verwaltungsaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	39
Tabelle 10:	Anteil des Verwaltungsaufwands an den Förderungs- mitteln _____	39
Tabelle 11:	Entwicklung des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand _____	40
Tabelle 12:	Übersicht über die Bildungsarbeit im Jahr 2011 _____	42
Tabelle 13:	Aufwand für Bildungsarbeit im Jahr 2011 (Sachaufwand) sowie Anteil der Bildungstätigkeiten am gesamten Bildungsaufwand (Sachaufwand) _____	42
Tabelle 14:	Förderungsmittel für internationale politische Bildungs- arbeit in den Jahren 2007 bis 2011 _____	46
Tabelle 15:	Verwendung der für internationale politische Bildungs- arbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	47
Tabelle 16:	Nicht verbrauchte Förderungsmittel abzüglich der Rück- lagen gemäß PubFG _____	52
Tabelle 17:	Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel im Vergleich zu den gesamten Förderungsmitteln _____	52

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

Von 2007 bis 2011 erhielten die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit in der Höhe von rd. 56,63 Mio. EUR. Bei den geförderten Einrichtungen handelte es sich um das Dr.–Karl–Renner–Institut (Renner Institut), die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie), das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ–Bildungsinstitut), die Grüne Bildungswerkstatt sowie die Zukunftsakademie Österreich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Diese setzten im Jahr 2011 zwischen rd. 75 % und rd. 87 % der Förderungsmittel für Bildungsaktivitäten ein. Der Personalaufwand nahm bei vier der fünf geförderten Bildungseinrichtungen bereits mehr als die Hälfte der jährlichen Förderungsmittel in Anspruch. Das Publizistikförderungsgesetz 1984 und die von dem im BKA eingerichteten Beirat erlassenen Richtlinien boten in Bezug auf die Aktivitäten der Bildungseinrichtungen zum Teil großen Interpretations- bzw. Handlungsspielraum.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien im Zeitraum zwischen 2007 und 2011. Ziel war es festzustellen, ob die Förderungsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

Entwicklung der Förderungsmittel

Gegenüber dem Jahr 2006, in welchem nur drei Bildungseinrichtungen als förderungswürdig beurteilt wurden, ergab sich im Jahr 2007 – insbesondere durch die Zuerkennung der Förderungswürdigkeit für die neu gegründeten Bildungseinrichtungen Zukunftsakademie Öster-

reich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich) und Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) – ein Anstieg der gesamten Förderungsmittel von rd. 31 %. Eine künftige Erhöhung der Anzahl der förderungswürdigen Rechtsträger infolge der Gründung neuer Parteien könnte zu einer deutlichen Erhöhung der gesamten Förderungsmittel führen. (TZ 4)

Gesetzesvorhaben mit Bezug zum Publizistikförderungsgesetz 1984

Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossene Novelle zum Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) sowie das 1. Stabilitätsgesetz 2012 verringerten die Höhe der Förderungsmittel bis 2014 bzw. 2016. Ein von der Bundesregierung im September 2010 als Regierungsvorlage eingebrachter Gesetzesentwurf enthielt – u.a. zur Umsetzung von Empfehlungen des RH – insbesondere Änderungen des PubFG betreffend die Rücklagenbildung, die Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel sowie Regelungen bei Wegfall der Förderungswürdigkeit. Der Entwurf wurde im Verfassungsausschuss bisher nicht behandelt. (TZ 5, 21)

Zuerkennung der Förderungsmittel

Die Bundesregierung fasste in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils zwei Beschlüsse über die Zuerkennung von Förderungsmitteln. In drei Fällen, in denen Unklarheit über die Anzahl der Abgeordneten der politischen Partei im Nationalrat herrschte, ging der Beschlussfassung der Bundesregierung ein Ermittlungsverfahren voraus. Das BKA formulierte seine Fragen bei der Durchführung von Ermittlungen der Abgeordnetenzahl unterschiedlich, wobei nicht in allen Fällen ausdrücklich und unmissverständlich nach der – rechtlich maßgeblichen – Zugehörigkeit zum Parlamentsklub gefragt wurde. Auch richtete das BKA seine Anfragen an unterschiedliche Adressaten. (TZ 6)

Änderungen der Mandatszahlen

Das PubFG enthielt weder einen Stichtag, zu dem die im PubFG angeführten Voraussetzungen – insbesondere die Abgeordnetenzahl der politischen Partei – erfüllt sein müssen, noch eine eindeutige Regelung der Auswirkungen einer nachträglichen Änderung der Abgeordnetenzahl bzw. der unterjährigen Gründung eines Parlamentsklubs auf die Förderungswürdigkeit und die Förderungshöhe. Bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfas-

sung der Bundesregierung traten Auslegungsschwierigkeiten auf. (TZ 7)

Die Bundesregierung nahm jährlich mit Beschluss zur Kenntnis, dass die Bildungseinrichtungen Abschriften ihrer Berichte an den RH über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund dieses Bundesgesetzes erhaltenen Förderungsmittel vorgelegt hatten. Dieser Beschlussfassung war keine inhaltliche Prüfung der Berichte durch die Bundesregierung oder das BKA vorausgegangen. (TZ 7)

Rechtsverhältnis zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer

Das PubFG enthielt keine ausdrückliche Bestimmung betreffend direkte Kontrollrechte der Bundesregierung als Förderungsgeber (z.B. Einsichtsrechte in die Geschäftsgebarung, Auskunftsrechte). Auch eine Verpflichtung der Förderungsnehmer zur Aufbewahrung der Belege und Zugänglichmachung der Daten war nicht ausdrücklich vorgesehen. (TZ 8)

Verbrauch von Förderungsmitteln bei Wegfall der Förderungswürdigkeit

Das PubFG sah vor, dass die geförderten Rechtsträger die nach Abschnitt I zuerkannten Förderungsmittel grundsätzlich in demselben Jahr zu verbrauchen haben, in dem sie zuerkannt wurden. Eine Übertragung von Förderungsmitteln in folgende Geschäftsjahre war nur in begrenztem Ausmaß durch Bildung von Rücklagen gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässig. Fristen für den Verbrauch der erhaltenen Förderungsmittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit enthielt das PubFG nicht. Die Freiheitliche Akademie hatte die zuletzt im Jahr 2005 erhaltenen Förderungsmittel Ende Dezember 2011 noch nicht zur Gänze verbraucht. Die Bundesregierung setzte keine Schritte zur Rückforderung der noch nicht verbrauchten Förderungsmittel. (TZ 9)

Weiters enthielt das PubFG keine ausdrückliche Regelung, wem bei Verlust der Förderungswürdigkeit und anschließender Liquidation eines Rechtsträgers der Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen zufällt, das unter Verwendung von Förderungsmitteln beschafft wurde. (TZ 9)

Tätigkeiten des Beirats

Im überprüften Zeitraum wurden zwei Anträge auf Erstattung von Gutachten gemäß § 3 Abs. 4, 2. und 3. Satz des PubFG im Zusammenhang mit zwei Seminaren des FPÖ-Bildungsinstituts sowie einem vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Comic gestellt. (TZ 10)

Auf Empfehlung des Beirats und nach Beschluss der Bundesregierung wurden die für die Seminare verwendeten Förderungsmittel in der Höhe von 1.000 EUR zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Der Antrag auf Gutachtenserstattung hinsichtlich des vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Comics wurde im Beirat trotz der dafür aufgewendeten erheblichen Budget- und Förderungsmittel und der intensiven inhaltlichen Befassung nicht formell erledigt. Der Beirat traf demnach keine Entscheidung über die widmungsgemäße Verwendung der im Zusammenhang mit dem Comic verbrauchten Förderungsmittel. (TZ 11)

Personalaufwand

Mit Ausnahme des FPÖ-Bildungsinstituts, welches jedoch hohe Kosten für Fremd- und Leihpersonal auswies, erhöhte sich im überprüften Zeitraum der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln bei allen Rechtsträgern deutlich und nahm 2011 bereits mehr als die Hälfte der zugewendeten Förderungsmittel in Anspruch. (TZ 13)

Funktionäre und leitendes Personal

Die Organisationsstrukturen der geförderten Bildungseinrichtungen waren sowohl im Hinblick auf die Funktionäre als auch hinsichtlich der operativen Leitung unterschiedlich. Die Bildungseinrichtungen wendeten für ihr leitendes Personal im Jahr 2011 zwischen rd. 88.580 EUR und rd. 313.980 EUR auf. (TZ 14)

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Der Anteil der für Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel lag im Jahr 2011 zwischen rd. 75 % und rd. 87 %. (TZ 16)

Der Verwaltungsaufwand lag im Vergleich zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum durchschnittlich zwischen rd. 26 % und rd. 36 %. In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4) hatte der RH festgehalten, dass dieser innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums durchschnittlich nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Er hatte empfohlen, bei wiederholtem Überschreiten dieses Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale zu setzen. Die Überschreitungen des vom RH empfohlenen Richtwerts im überprüften Zeitraum durch die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie) und die Grüne Bildungswerkstatt zogen keine Aktivitäten des Beirats nach sich. (TZ 17)

Bildungsarbeit

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit aller politischen Bildungseinrichtungen lag – mit unterschiedlichen Gewichtungen – sowohl inhaltlich als auch kostenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen. (TZ 18)

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre und –kandidaten

Nach den Richtlinien waren Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre der Parteien beschränkt sind, – unter Einforderung von Kostenbeiträgen der Teilnehmer bzw. Weiterverrechnung eines substantiellen Anteils der Trainingskosten – in limitiertem Ausmaß zulässig. Die in den Richtlinien gewählten Formulierungen boten im Hinblick auf die einzufordernden Kostenbeiträge allerdings einen großen Interpretationsspielraum. Daher war die Kostentragung bei jenen drei Bildungseinrichtungen, welche derartige Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre durchführten, sehr unterschiedlich. (TZ 19)

Zwei Bildungseinrichtungen finanzierten Einzelcoachings (Rhetorik- und Persönlichkeitstraining) für Spitzenkandidaten in Wahlauseinandersetzungen. Sie forderten dafür keinen Kostenbeitrag ein, obwohl die Interessenslage mit derartigen Angeboten für Spitzenfunktionäre der Parteien vergleichbar war. Überdies war die bloße Persönlichkeitsbildung von Spitzenkandidaten nicht unter dem Begriff der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit subsumierbar. (TZ 20)

Internationale politische Bildungsarbeit

Im Unterschied zur Grünen Bildungswerkstatt und dem Dr.-Karl-Renner-Institut (Renner Institut), welche die zusätzlich zuerkannten Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zur Gänze bzw. großteils ausschöpften, setzten das FPÖ-Bildungsinstitut und die Zukunftsakademie Österreich im mehrjährigen Durchschnitt lediglich rund ein Drittel dieser Mittel tatsächlich für diesen Förderungszweck ein. Bei der Politischen Akademie lag dieser Wert bei rd. 74 %. Die Zukunftsakademie Österreich wies überdies ihre Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit weder in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen noch in den Jahresberichten gesondert aus. (TZ 21)

Gemäß PubFG waren die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden. Die Rechtsträger stellten – mit Ausnahme des Renner Instituts – den tatsächlichen Verwaltungsaufwand nicht dar; die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwerts war somit nicht überprüfbar. (TZ 22)

Rücklagen – Rückstellungen

Das PubFG und das Unternehmensgesetzbuch (UGB) enthielten hinsichtlich der Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen. Die von den Rechtsträgern gebildeten „Rücklagen“ waren zu einem großen Teil als „Rückstellungen“ gemäß UGB zu qualifizieren, weil sie nicht einen Bestandteil des Eigenkapitals, sondern eine Vorsorge für künftige Verpflichtungen darstellten. Weiters ermöglichte die Formulierung der nach dem PubFG für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer zulässigen Rücklage hinsichtlich des Zwecks „Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer“ keine eindeutige Rechtsauslegung. Die vom RH in seinem Vorbericht getroffene Empfehlung, den Interessen der Bildungseinrichtungen nach einer finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen durch die Erweiterung der Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen im jährlichen Rechenschaftsbericht zu begegnen, wurde bisher nicht umgesetzt. (TZ 23)

Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Die Bildungseinrichtungen verfügten im überprüften Zeitraum – mit Ausnahme der Politischen Akademie – über z.T. umfangreiche nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der gemäß PubFG zulässigen Rücklagen). Die Politische Akademie hatte hohe Vorrufe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen, die bis zum Jahr 2011 ausgeglichen werden konnten. Gemäß PubFG war eine dauernde Veranlagung von Förderungsmitteln untersagt. Ein Vorruf auf künftige Förderungsmittel – wie bei der Politischen Akademie – schränkte ebenso den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit ein. (TZ 24)

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

Das UGB und das PubFG enthielten widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen. Die sich daraus ergebende grundsätzliche Verpflichtung zur Erstellung zweier unterschiedlicher Jahresabschlüsse war nicht zweckmäßig. (TZ 25)

Darlehen

Im überprüften Zeitraum gewährten das FPÖ-Bildungsinstitut sowie die Zukunftsakademie Österreich ihren jeweiligen Parteien Darlehen in der Höhe von insgesamt 900.000 EUR bzw. 665.000 EUR. Die Gewährung von Darlehen entsprach nicht dem Förderungszweck gemäß PubFG, weil die zugewendeten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen und die Darlehensvergabe die Verfügbarkeit der Mittel einschränkte. Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen betreffend die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahme von Krediten durch die politischen Bildungseinrichtungen. (TZ 26)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
Förderungsmittel¹	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Dr.–Karl–Renner–Institut	3.315.556	3.424.673	3.104.028	3.137.361	3.024.415
Politische Akademie der ÖVP	3.243.400	3.350.079	2.873.815	2.904.606	2.800.040
FPÖ–Bildungsinstitut	1.619.903	1.671.721	2.221.542	2.245.137	2.276.499
Grüne Bildungswerkstatt	1.619.903	1.671.721	1.684.377	1.702.044	1.640.771
Zukunftsakademie Österreich	1.114.815	1.149.565	1.722.746	1.585.667	1.528.583
Summe	10.913.576	11.267.760	11.606.508	11.574.815	11.270.309
Personalstand	2007	2008	2009	2010	2011
	in VBÄ				
Dr.–Karl–Renner–Institut	22,5	22,5	23	23	23,5
Politische Akademie der ÖVP	21,6	23,4	22,4	23,4	23,4
FPÖ–Bildungsinstitut	7	7	7	8	8
Grüne Bildungswerkstatt	16,36	16,03	15,66	14,54	13,96
Zukunftsakademie Österreich	6	7,5	6,5	8	8,5

¹ runderungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ–Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Bei den im überprüften Zeitraum geförderten Rechtsträgern handelte es sich um das Dr.–Karl–Renner–Institut (**Renner Institut**), die Politische Akademie der ÖVP (**Politische Akademie**), das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (**FPÖ–Bildungsinstitut**), die

Grüne Bildungswerkstatt sowie die Zukunftsakademie Österreich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Das FPÖ-Bildungsinstitut und die Zukunftsakademie Österreich wurden 2006 gegründet und 2007 erstmals als Förderungsempfänger bestimmt. Auch die Freiheitliche Akademie, die als Vorgängerinstitution des FPÖ-Bildungsinstituts bis 2005 Förderungsmittel erhielt, verfügte zur Zeit der Gebarungsprüfung noch über nicht verbrauchte Förderungsmittel, welche ebenfalls überprüft wurden.

Die Prüfung fand sowohl im BKA als auch bei den Bildungseinrichtungen statt.

Ziel der Gebarungsprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Darüber hinaus überprüfte der RH beim BKA dessen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderungen.

Die Grundlage für die Beurteilung durch den RH bildeten der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Bundesregierung im November 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2014.

Grundlagen der Förderung

Voraussetzungen des Anspruchs auf Förderungsmittel

2 (1) Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger), sofern diese die in § 1 Abs. 1 PubFG angeführten Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind im Wesentlichen:

- nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Rechtsträgers,
- Verfolgung von spezifischen Bildungszielen (siehe (2)),
- Bezeichnung des Rechtsträgers durch eine im Nationalrat vertretene Partei mit Klubstärke als von ihr bestimmter Förderungswerber,

Grundlagen der Förderung

- Gemeinnützigkeit im Sinne von §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO,
- satzungsgemäße Verpflichtung des Rechtsträgers, den Jahresabschluss jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und den Jahresabschluss im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(2) Die Rechtsträger haben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

(3) Gemäß § 3 Abs. 4 PubFG obliegt dem Beirat, der im BKA mit beratender Funktion einzurichten ist, die Erstellung von Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Rechtsträger im Sinne dieser in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Ziele.

Höhe des Anspruchs auf Förderungsmittel

- 3** Nach dem PubFG bestehen die Förderungsmittel aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag. Der Grundbetrag entspricht dem Jahresbruttobezug von fünf Ordentlichen Universitätsprofessoren der 8. Gehaltsstufe sowie sieben Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 17, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen. Im Jahr 2011 betrug der Grundbetrag rd. 637.750 EUR.¹

¹ Er betrug im Jahr 2007 rd. 615.910 EUR, im Jahr 2008 rd. 634.630 EUR, im Jahr 2009 rd. 655.000 EUR und im Jahr 2010 rd. 661.570 EUR.

Als Zusatzbetrag erhält der Rechtsträger für jeden Abgeordneten der politischen Partei einen Jahresbruttobezug eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 15, einschließlich der Sonderzahlungen². Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.³

Gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz PubFG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011⁴ hat die Berechnung der Förderung in den Jahren 2011 bis 2014 auf Grundlage reduzierter Gehalts- und Entgeltsansätze zu erfolgen.⁵

Entwicklung der Förderungsmittel

- 4.1 Ab dem Jahr 2007 erhielten fünf Rechtsträger Förderungsmittel gemäß PubFG. Für das Jahr 2006 waren vier Bildungseinrichtungen namhaft gemacht worden. Da jedoch die FPÖ zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderungsmittel für dieses Jahr nur mit drei und nicht – wie im PubFG vorgesehen – mit fünf Abgeordneten im Nationalrat vertreten war, erhielt die Freiheitliche Akademie keine Förderungsmittel mehr. Die jährlichen Fördersummen beliefen sich im Jahr 2006 auf rd. 8,343 Mio. EUR und im Jahr 2007 auf rd. 10,914 Mio. EUR. Gegenüber dem Jahr 2006 ergab sich im Jahr 2007 ein Anstieg der gesamten Förderungsmittel von rd. 31 %. Wesentliche Gründe dafür waren die Zuerkennung der Förderungswürdigkeit für die neu gegründeten Bildungseinrichtungen Zukunftsakademie Österreich und FPÖ-Bildungsinstitut sowie die damit verbundene Erhöhung der Anzahl der Förderungsempfänger.

Im überprüften Zeitraum erhielten die politischen Bildungseinrichtungen insgesamt folgende Förderungsmittel:

² § 2 Abs. 2 PubFG; Veränderungen der genannten Jahresbruttobezüge während eines Kalenderjahres sind aliquot nach Monaten zu berücksichtigen

³ § 2 Abs. 4 PubFG

⁴ BGBl. I Nr. 111/2010

⁵ Es sind die Gehalts- und Entgeltsansätze für das Jahr 2010 heranzuziehen und um gesetzlich festgelegte Prozentsätze zu reduzieren (siehe TZ 5).

Entwicklung der Förderungsmittel

Tabelle 1: Gesamtförderungen 2007 bis 2011						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in EUR					in %
Renner Institut	3.315.556	3.424.673	3.104.028	3.137.360	3.024.415	- 8,78
Politische Akademie	3.243.400	3.350.079	2.873.815	2.904.606	2.800.040	- 13,67
FPÖ-Bildungsinstitut	1.619.903	1.671.721	2.221.542	2.245.137	2.276.499	+ 40,53
Grüne Bildungswerkstatt	1.619.903	1.671.721	1.684.377	1.702.044	1.640.771	+ 1,29
Zukunftsakademie Österreich	1.114.815	1.149.565	1.722.746	1.585.667	1.528.583	+ 37,12
Summe¹	10.913.576	11.267.760	11.606.508	11.574.815	11.270.309	+ 3,27

¹ Zahlen vom RH auf EUR gerundet, rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Gesamtförderungen stiegen im Zeitraum 2007 bis 2011 von rd. 10,914 Mio. EUR auf rd. 11,270 Mio. EUR, was einer Erhöhung von rd. 3 % entsprach.

4.2 Der RH wies darauf hin, dass künftig infolge der Gründung neuer Parteien auch die Anzahl der förderungswürdigen Rechtsträger steigen könnte. Dies würde zu einer deutlichen Erhöhung der gesamten Förderungsmittel jeweils um die Höhe des Grundbetrags und der u.a. darauf basierenden zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit führen.

Gesetzesvorhaben mit Bezug zum PubFG

5 (1) Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossene Novelle zum PubFG⁶ reduzierte die Höhe der Förderungsmittel für die Jahre 2011 bis 2014 dahingehend, dass für die Berechnung der Förderungen von den Gehalts- und Entgeltansätzen des Jahres 2010 ausgegangen und zusätzlich eine jährlich gestaffelte prozentuelle Kürzung dieser Gehalts- und Entgeltansätze vorgenommen wird.⁷

(2) Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)⁸, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Artikel 1 sieht für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung des

⁶ BGBl. I Nr. 111/2010

⁷ Für das Jahr 2011 waren die Gehalts- und Entgeltsansätze aus dem Jahr 2010 um 3,6 %, für das Jahr 2012 um 5,6 %, für das Jahr 2013 um 6,5 % und für das Jahr 2014 um 7,2 % zu reduzieren.

⁸ BGBl. I Nr. 22/2012

Zusatzbetrags sowie der zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit um 550.000 EUR vor, wobei die Aufteilung der Reduktion auf die einzelnen Rechtsträger im Verhältnis der Anzahl der Abgeordneten der politischen Partei zu erfolgen hat.⁹ Des Weiteren erhielten die Rechtsträger die Möglichkeit, in den Jahren 2013 bis 2018 bis zu 50 % der ihnen gewährten Förderungsmittel für den Ankauf von unbeweglichem Vermögen, das ihrer Unterbringung dient, aufzuwenden.¹⁰

(3) Die Bundesregierung brachte im September 2010 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das PubFG geändert werden sollte, als Regierungsvorlage¹¹ im Nationalrat ein. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag der Antrag beim Verfassungsausschuss. Die Beratungen darüber wurden bisher noch nicht aufgenommen.

Der Antrag sah insbesondere folgende Änderungen vor:

- die Möglichkeit zur Bildung zusätzlicher Rücklagen jeweils im Ausmaß von 5 % der im jeweiligen Finanzjahr zugewendeten Förderungsmittel
 1. für die Vorbereitung eines Standortwechsels des Rechtsträgers, den Ausbau der Büro-Infrastruktur oder den Ankauf von Immobilien für einen Standort des Rechtsträgers sowie
 2. für längerfristige, konkrete Vorsorgeerfordernisse notwendig machende Projekte des Seminar- und Veranstaltungsbetriebs;
- nur mehr 45 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen, jedoch nicht für diesen Zweck verbrauchten Förderungsmittel dürfen auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden. Darüber hinaus unverbrauchte Förderungsmittel sind im Folgejahr bei der Berechnung der Förderung in Abzug zu bringen. Die für internationale Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel sind im Bericht über die Verwendung der im Vorjahr erhaltenen Förderungsmittel gesondert auszuweisen;
- eine Aliquotierung der Förderungsmittel für den Fall, dass nach Einbringung des Verlangens auf Zuweisung von Förderungsmitteln bzw. nach der Beschlussfassung der Bundesregierung die Förderungswürdigkeit wegfällt;

⁹ § 2 Abs. 5 2. Satz PubFG i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2012

¹⁰ § 12 Abs. 10 PubFG i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2012

¹¹ 889 BlgNR 24. GP.

- eine Kürzung von Förderungsmitteln für den Fall, dass gegen den Rechtsträger eine Verbandsgeldbuße verhängt wurde bzw. Auftrag- oder Werknehmer strafgerichtlich verurteilt wurden und die Entscheidungsträger des Rechtsträgers die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Tätigkeiten des BKA und des Beirats

Zuerkennung der Förderungsmittel

6.1 (1) Die Bundesregierung fasste in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils zwei Beschlüsse über die Zuerkennung von Förderungsmitteln. Zunächst wurde auf Basis eines von der zuständigen Abteilung des BKA vorbereiteten Ministerratsvortrags die Förderungswürdigkeit der von den politischen Parteien namhaft gemachten Rechtsträger festgestellt und diesen aufgrund ihrer Ansuchen der Grundbetrag an Förderungsmitteln zuerkannt. Die Beschlussfassung erfolgte so rechtzeitig, dass die Auszahlung der Grundbeträge bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres möglich war. Danach wurden der Zusatzbetrag und die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannt. Die Auszahlung dieser Förderungsmittel erfolgte bis zum 15. April des jeweiligen Jahres.

(2) Der Beschlussfassung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln ging in drei Fällen, in denen Unklarheit über die Anzahl der Abgeordneten der politischen Partei im Nationalrat herrschte, ein Ermittlungsverfahren voraus.

In einem Fall ersuchte das BKA im Jänner 2007 eine Bildungseinrichtung im Zusammenhang mit einem Abgeordneten, der nicht Mitglied der betreffenden politischen Partei war, jedoch auf ihrem Wahlvorschlag kandidiert hatte, um Übermittlung eines Nachweises¹², dass er die Partei „im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG“ vertrete. Im März 2007 ersuchte das BKA einen Abgeordneten nach dessen Austritt aus der politischen Partei um schriftliche Auskunft, ob er die betreffende Partei noch „im Sinne des PubFG“ vertrete. In einem weiteren Fall im Februar 2010 erhob das BKA die Anzahl der Abgeordneten einer politischen Partei dadurch, dass dem Klubobmann eine Unterschriftenliste übermittelt wurde. Mit Namen und Unterschrift bestätigten die eingetragenen Personen, Abgeordnete der im Nationalrat vertretenen politischen Partei zu sein.

¹² z.B. durch schriftliche Bestätigung des Abgeordneten

Nur in einem der drei Ermittlungsverfahren fragte das BKA ausdrücklich nach der Zugehörigkeit der Abgeordneten zum Parlamentsklub der jeweiligen politischen Partei.

6.2 (1) Der RH hielt fest, dass das PubFG hinsichtlich der Förderungswürdigkeit auf die Klubstärke der im Nationalrat vertretenen Partei und damit auf die Zugehörigkeit der Abgeordneten zu einem Parlamentsklub im Sinne von § 7 des Geschäftsordnungsgesetz 1975¹³ abstellt. Auch die Abgeordnetenzahl, die für die Ermittlung der Zusatzbeträge maßgeblich ist, entspricht der Abgeordnetenzahl des jeweiligen Parlamentsklubs, zumal das PubFG durch die Wendung „für jeden Abgeordneten der politischen Partei gemäß § 1 Abs. 1 Z 3“ erkennen lässt, dass derselbe Maßstab wie bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit gelten soll.

(2) Der RH kritisierte, dass das BKA bei der Durchführung von Ermittlungen der Abgeordnetenzahl seine Fragen unterschiedlich formulierte, wobei nicht in allen Fällen ausdrücklich und unmissverständlich nach der Zugehörigkeit zum Parlamentsklub gefragt wurde. Auch richtete das BKA seine Anfragen uneinheitlich zum Teil an den Klubobmann, zum Teil an den bzw. die betroffenen Abgeordneten oder an den förderungswürdigen Rechtsträger.

Der RH empfahl, bei Ermittlungen zur Abgeordnetenzahl einer politischen Partei eine einheitliche Vorgangsweise zu wählen und durch eine eindeutige Fragestellung die Anzahl der dem Parlamentsklub zugehörigen Abgeordneten zu erheben. Dies hätte im Zweifelsfall durch Anfragen an den Klubobmann bzw. an die Abgeordneten zu erfolgen, deren Zugehörigkeit zum Parlamentsklub ungewiss erscheint.

6.3 *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Sachlage in allen vom BKA im überprüften Zeitraum durchgeführten Ermittlungsverfahren ausführlich und unmissverständlich abgefragt worden. Die eingegangenen Antworten hätten auch keinerlei Interpretationsspielräume offen gelassen.*

6.4 Der RH entgegnete, dass die vom BKA im Jänner 2007 und im März 2007 an eine Bildungseinrichtung bzw. einen Abgeordneten gerichteten Auskunftersuchen nicht ausreichend bestimmt formuliert waren, zumal nicht ausdrücklich nach der rechtlich maßgeblichen Zugehörigkeit der betreffenden Abgeordneten zum Parlamentsklub der jeweiligen politischen Partei gefragt wurde. In den Auskunftersuchen wurde vielmehr ohne nähere Konkretisierung auf die komplexe gesetzliche

¹³ BGBl. Nr. 410/1975 i.d.g.F.

Tätigkeiten des BKA und des Beirats

Regelung im PubFG verwiesen, indem darauf abgestellt wurde, ob der jeweilige Abgeordnete die betreffende Partei „im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG“ bzw. „im Sinne des PubFG“ vertrat. Im Hinblick auf diese mangelnde Konkretisierung der Auskunftsersuchen erschienen auch die Beantwortungen durch die Bildungseinrichtung bzw. den befragten Abgeordneten interpretationsbedürftig. Für den RH war überdies nicht nachvollziehbar, dass das BKA sein Auskunftsersuchen vom Jänner 2007 an die geförderte Bildungseinrichtung richtete. Der RH bekräftigte seine Empfehlung, die Zugehörigkeit von Abgeordneten zu einem Parlamentsklub durch eine eindeutige Fragestellung zu erheben. Die diesbezüglichen Erhebungen sollten, um jeden Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses auszuschließen, durch Anfragen an den Klubobmann und den bzw. die betroffenen Abgeordneten erfolgen.

Änderungen der Mandatszahlen

- 7.1** Einen Stichtag, zu dem die im PubFG angeführten Voraussetzungen – insbesondere die Abgeordnetenzahl der politischen Partei – erfüllt sein müssen, enthielt das PubFG nicht. Daher ging das BKA davon aus, dass eine nachträgliche Veränderung der Anzahl der Abgeordneten im Nationalrat¹⁴ keinen Einfluss auf die Höhe der für das betreffende Jahr zuerkannten Förderungsmittel hatte, sofern die Förderungswürdigkeit nicht – wegen des nachträglichen Verlusts der Klubstärke – gänzlich entfiel. Eine eindeutige Regelung der Auswirkungen einer nachträglichen Änderung der Abgeordnetenzahl bzw. der unterjährigen Gründung eines Parlamentsklubs auf die Förderungswürdigkeit und die Förderungshöhe enthielt das PubFG ebenfalls nicht.
- 7.2** Der RH stellte fest, dass bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung Auslegungsschwierigkeiten betreffend Anspruch bzw. Höhe der Förderung auftraten und empfahl, eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen in das PubFG aufzunehmen.
- 7.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei diese rechtspolitische Fragestellung insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

¹⁴ d.h. eine Veränderung, die nach Beschlussfassung der Bundesregierung über den Zusatzbetrag sowie die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit erfolgte

Rechtsverhältnis
zwischen
Förderungsgeber und
Förderungsnehmer

8.1 Gemäß § 4 Abs. 3 PubFG war die Gewährung von Förderungsmitteln von der Bedingung abhängig zu machen, dass sich der in Betracht kommende Rechtsträger verpflichtet, satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel auf Verlangen des Bundes jederzeit, mit 2 % über der Bankrate vom Tag der Auszahlung an verzinst, zurückzuzahlen. Die Rechtsträger gaben für jedes Finanzjahr entsprechende Verpflichtungserklärungen ab.¹⁵ Die Förderungsnehmer verpflichteten sich weiters zur Vorlage jährlicher Berichte über die Verwendung der jeweils im vorangegangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel.

Das PubFG sah darüber hinaus vor, dass der Jahresabschluss und die Gebarung der Rechtsträger alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen waren. Der Jahresabschluss war jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Die Bundesregierung nahm jährlich mit Beschluss zur Kenntnis, dass die Bildungseinrichtungen Abschriften ihrer Berichte an den RH über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund dieses Bundesgesetzes erhaltenen Förderungsmittel vorgelegt hatten. Dieser Beschlussfassung war keine inhaltliche Prüfung der Berichte durch die Bundesregierung oder das BKA vorausgegangen.

Das PubFG sah keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der jährlich vorzulegenden Berichte über die Verwendung der Förderungsmittel durch den RH vor. Weiters enthielt das PubFG keine dem § 10 Abs. 1 und 2 Parteiengesetz 2012 – PartG¹⁶ entsprechende Regelung, wonach die Rechenschaftsberichte der Kontrolle des RH unterliegen und auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit sowie Gesetzmäßigkeit zu prüfen sind.

Der RH führte auf eigene Initiative im mehrjährigen Abstand Gebarungsprüfungen gemäß Art. 121 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 RHG durch, um die Verwendung der den Rechtsträgern gemäß dem 1. Abschnitt des PubFG zur Verfügung gestellten Förderungsmittel zu prüfen.

¹⁵ Das PubFG enthält hinsichtlich solcher Rückforderungsansprüche einzelne ergänzende Bestimmungen: § 4 Abs. 3 PubFG sieht vor, dass der Bund satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel von dem in Betracht kommenden Rechtsträger zurückzuverlangen hat und vorher dem Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Es besteht des Weiteren eine Sonderbestimmung über die Verjährung von Rückforderungsansprüchen.

¹⁶ BGBl. I Nr. 56/2012

Tätigkeiten des BKA und des Beirats

- 8.2** Der RH hielt fest, dass das PubFG keine Bestimmung betreffend direkte Kontrollrechte der Bundesregierung als Förderungsgeber (z.B. Einsichtsrechte in die Geschäftsgebarung, Auskunftsrechte) enthielt. Im Gegensatz zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)¹⁷ sah das PubFG weder einen Rechtsanspruch der Bundesregierung auf Auskunftserteilung und Einsichtnahme in Unterlagen noch eine entsprechende Verpflichtung der Förderungsnehmer zur Aufbewahrung der Belege und Zugänglichmachung der Daten vor.

Der RH empfahl daher, die Rechtsträger im PubFG ausdrücklich dazu zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem BKA, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des BKA insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln zu ermöglichen. Des Weiteren sollte eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 21 Abs. 2 Z 5 der ARR 2004 vorgesehen werden.

- 8.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung seien diese rechtspolitischen Fragestellungen insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

Verbrauch von
Förderungsmitteln
bei Wegfall der
Förderungswürdigkeit

- 9.1** Die Freiheitliche Akademie war bis Ende 2006 der von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) genannte Empfänger der Förderungsmittel gemäß PubFG. Da die FPÖ ab dem Jahr 2007 das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) als Förderungsempfänger bestimmte, erfüllte die Freiheitliche Akademie nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG und erhielt keine Förderungsmittel mehr zuerkannt. Sie übermittelte weiterhin jährliche Berichte über die Verwendung von Förderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 PubFG. Daraus ging hervor, dass die Freiheitliche Akademie die – zuletzt im Jahr 2005 – erhaltenen Förderungsmittel Ende Dezember 2011 noch nicht zur Gänze verbraucht hatte. Die Bundesregierung nahm zuletzt 2010 den Bericht der Freiheitlichen Akademie betreffend das Jahr 2009 ausdrücklich zur Kenntnis. Sie setzte keine

¹⁷ BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F., § 21 Abs. 2 Z 4 und 5

Schritte zur Rückforderung der noch nicht verbrauchten Förderungsmittel.

Das PubFG sah vor, dass die geförderten Rechtsträger die nach Abschnitt I zuerkannten Förderungsmittel grundsätzlich in demselben Jahr, in dem sie zuerkannt wurden, zu verbrauchen hatten. Dies ging aus § 4 Abs. 1 PubFG hervor, wonach jährlich Berichte über die Verwendung der im vergangenen Jahr zuerkannten Förderungsmittel vorzulegen waren. Eine Übertragung von Förderungsmitteln in folgende Geschäftsjahre sah das PubFG nur insoweit vor, als gemäß § 2 Abs. 3 Rücklagen in begrenztem Ausmaß gebildet werden durften. Fristen für den Verbrauch der erhaltenen Förderungsmittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit enthielt das PubFG nicht.

Weiters bestand keine ausdrückliche Regelung, wem bei Verlust der Förderungswürdigkeit und anschließender Liquidation eines Rechtsträgers der Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen zufällt, das unter Verwendung von Förderungsmitteln¹⁸ beschafft wurde.

- 9.2 Der RH bemängelte, dass die Freiheitliche Akademie bis Ende 2011 noch immer über Förderungsmittel aus den Jahren bis 2006 verfügte. Er wies darauf hin, dass sie – auf Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen – die im Jahr 2005 erhaltenen Förderungen – mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des PubFG gebildeten Rücklagen – bereits in demselben Jahr zu verbrauchen gehabt hätte. Soweit die Freiheitliche Akademie durch Rücklagenbildung Förderungsmittel in das Folgejahr 2006 übertragen hatte, wären diese spätestens in diesem Jahr einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen gewesen.

Der RH empfahl, in das PubFG eine klarstellende Bestimmung aufzunehmen. Rechtsträger, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 PubFG erfüllen, sollten ausdrücklich verpflichtet werden, in dem der letztmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln folgenden Jahr die zuerkannten Förderungsmittel zur Gänze widmungsgemäß zu verbrauchen. Darüber wäre im Sinne des § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März des zweiten der letztmaligen Zuerkennung von Förderungsmitteln folgenden Jahres zu berichten. Die danach verbliebenen, nicht verbrauchten Förderungsmittel wären nach Ansicht des RH vom Förderungsgeber zurückzufordern.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch das Anlagevermögen der Rechtsträger nicht verbrauchte, aber gebundene Förderungsmittel darstellte. Insbesondere im Hinblick auf die mit dem

¹⁸ gemäß § 12 Abs. 10 PubFG

Tätigkeiten des BKA und des Beirats

1. StabG 2012 geschaffene Möglichkeit, in den Jahren 2013 bis 2018 – so wie zwischen 1973 und 1978 – bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für den Ankauf von unbeweglichem Vermögen zu verwenden, empfahl der RH, eine eindeutige Regelung in das PubFG aufzunehmen, wie im Falle des Verlustes der Förderungswürdigkeit und der anschließenden Liquidation des Rechtsträgers mit dem Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen vorzugehen ist, das unter Verwendung von Förderungsmitteln angeschafft wurde.

9.3 *Laut Stellungnahme der Bundesregierung seien diese rechtspolitischen Fragestellungen insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

Tätigkeiten des Beirats

Aufgaben gemäß PubFG

10 (1) Gemäß § 3 Abs. 2 PubFG war beim BKA ein Beirat mit beratender Funktion einzurichten. Den Vorsitz führte der Bundeskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter. Dem Beirat gehörten ferner je ein Vertreter des BMeiA, BMWF, BMUKK sowie je zwei Vertreter jener politischen Parteien, die mit mindestens fünf Abgeordneten (Klubstärke) im Nationalrat vertreten und demnach zur Namhaftmachung eines Rechtsträgers als Förderungswerber berechtigt sind.

(2) Vor dem Beschluss der Bundesregierung über die Festsetzung des Zusatzbetrages sowie der zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und vor einem Widerruf der Feststellung der Förderungswürdigkeit war dem Beirat gemäß § 3 Abs. 3 PubFG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Jahren 2007 bis 2011 fand einmal jährlich vor dem Beschluss der Bundesregierung über die Festsetzung der Förderungsmittel eine Sitzung des Beirats statt.

(3) Weiters oblag dem Beirat die Erstellung von Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Rechtsträger im Sinne der im § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Ziele. Im Zeitraum 2007 bis 2011 kam es diesbezüglich zu keinem Beschluss des Beirats. Es galten weiterhin die vom Beirat im Juni 2004 beschlossenen Richtlinien. Der Beirat initiierte keine Änderung der Richtlinien infolge der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Jahr 2007.

(4) Gemäß § 3 Abs. 4, 2. und 3. Satz PubFG gab der Beirat darüber hinaus auf Antrag eines Rechtsträgers oder des Vorsitzenden – mit Zweidrittelmehrheit zu beschließende – Gutachten darüber ab, ob eine

bestimmte Tätigkeit des Rechtsträgers den genannten Zielen entspricht (siehe TZ 11).¹⁹

Gutachten des Beirats

11.1 (1) Im überprüften Zeitraum wurden zwei Anträge auf Erstattung diesbezüglicher Gutachten im Zusammenhang mit zwei Seminaren des FPÖ-Bildungsinstituts sowie einem vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Comic gestellt.

(2) In der Sitzung vom Juli 2010 beschloss der Beirat auf Antrag eines Rechtsträgers mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit ein Gutachten zu zwei Seminaren der Seminarreihe „Grundlagen des Islam“ des FPÖ-Bildungsinstituts, die im Oktober und November 2009 stattgefunden hatten. Der Beirat empfahl der Bundesregierung, die für diese Seminare verwendeten Mittel aus dem PubFG vom FPÖ-Bildungsinstitut zurückzuverlangen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die in diesen Seminaren von der Vortragenden geäußerte generelle und tendenziöse Ablehnung und einseitige Ausgrenzung einer in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaft keinesfalls als staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung bezeichnet werden könne.²⁰

Die Bundesregierung folgte mit Beschluss vom Oktober 2010 dem Gutachten des Beirats und ermächtigte das BKA gemäß § 4 Abs. 3 PubFG, die für die angeführten Seminare verwendeten Förderungsmittel in der Höhe von 1.000 EUR zuzüglich Zinsen vom FPÖ-Bildungsinstitut zurückzufordern. Auf Empfehlung der Finanzprokurator wurde dieser Betrag durch Aufrechnung gegen den Anspruch des FPÖ-Bildungsinstituts auf Zuerkennung von Förderungsmitteln nach dem PubFG für das Folgejahr (2011) hereingebracht.

(3) Aufgrund von Anträgen zweier Rechtsträger im Mai 2009 wurde zur Überprüfung, ob der vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebene und versendete Comic mit dem Titel „Der Blaue Planet“ dem PubFG und den Richtlinien des Beirats entsprach, eine außerordentliche Beiratssitzung für den 24. Juni 2009 anberaumt. In der Folge beschloss

¹⁹ Unter den „genannten Zielen“ sind die Förderbedingungen in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG in Zusammenschau mit den vom Beirat selbst beschlossenen „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ zu verstehen.

²⁰ Die Rechtsträger hätten im Rahmen ihrer Aktionen verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte wie etwa das Grundrecht der Religionsfreiheit zu respektieren, dieses Grundrecht auch als prinzipiellen Grundwert unserer Gesellschaft anzuerkennen und weiter zu vermitteln.

Tätigkeiten des BKA und des Beirats

der Beirat, „ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen“ und beauftragte einen externen Gutachter mit der Ausarbeitung. Dieser kam zum Ergebnis, dass die Publikation nicht den Zielsetzungen von § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG i.V.m. § 1 der Richtlinien entsprach und stellte für sein Gutachten 3.600 EUR (inkl. 20 % USt) in Rechnung, die aus Budgetmitteln des Verfassungsdienstes im BKA getragen wurden. In der Folge wurden von Seiten des FPÖ-Bildungsinstituts zwei Gegengutachten und eine als „Memorandum“ bezeichnete Stellungnahme vorgelegt. Die extern erstellten Gegengutachten wurden mit Kosten von 17.280 EUR (inkl. 20 % USt) aus den Förderungsmitteln des FPÖ-Bildungsinstituts finanziert.

Schließlich kam es im Beirat zu keiner Beschlussfassung. Ohne dass eine Abstimmung über ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG, dessen Erstellung auf Antrag einer Bildungseinrichtung beschlossen worden war, erfolgt wäre, wurde der Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom Oktober 2010 als erledigt betrachtet. Eine formelle Erledigung im Sinne des § 3 Abs. 4 PubFG erfolgte demnach nicht.

- 11.2** Der RH hielt fest, dass der Antrag auf Gutachtenserstattung trotz der dafür aufgewendeten erheblichen Budget- und Förderungsmittel und der intensiven inhaltlichen Befassung nicht formell erledigt wurde und der Beirat keine Entscheidung über die widmungsgemäße Verwendung der im Zusammenhang mit dem Comic verbrauchten Förderungsmittel getroffen hatte.

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Personalstand
und –struktur

12 Der Personalstand der Bildungseinrichtungen entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 2: Vollbeschäftigungsäquivalente 2007 bis 2011 (jeweils zum 31.12. des Jahres)

Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
Renner Institut	22,5	22,5	23	23	23,5
Politische Akademie	21,6	23,4	22,4	23,4	23,4
FPÖ-Bildungsinstitut	7	7	7	8	8
Grüne Bildungswerkstatt	16,4	16	15,7	14,5	14
Zukunftsakademie Österreich ¹	6	7,5	6,5	8	8,5

¹ ohne leitende Funktionäre

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Personalaufwand

13.1 Der in den einzelnen Rechnungsabschlüssen dargestellte Personalaufwand der politischen Bildungseinrichtungen war hinsichtlich der Kostenkomponenten uneinheitlich. Um eine vergleichbare Darstellung zu ermöglichen, ermittelte der RH einen bereinigten Personalaufwand, indem er den Personalaufwand gemäß den Rechnungsabschlüssen u.a. um etwaige Honorare und Kosten für das Leih- und Fremdpersonal reduzierte und den Aufwand für freie Mitarbeiter sowie für Funktionäre ergänzte. Demnach entwickelte sich der (bereinigte) Personalaufwand im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Renner Institut	1.395.385	1.526.266	1.700.400	1.720.083	1.623.859
Politische Akademie ¹	1.124.395	1.437.849	1.291.989	1.470.384	1.470.741
FPÖ-Bildungsinstitut	391.707	482.808	458.450	451.791	473.051
Grüne Bildungswerkstatt	693.050	755.343	789.700	837.016	829.664
Zukunftsakademie Österreich ²	319.613	437.830	695.681	743.780	891.495

¹ 2010: Hinzurechnung einer aufgelösten Pensionsrückstellung

² Herausrechnung der beim Personalaufwand verrechneten Honorare, Aufwand für Funktionäre ist inbegriffen

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Den Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln zeigt nachstehende Tabelle:

Tabelle 4: Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln ¹						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	42,09	44,57	54,78	54,83	53,69	+ 27,58
Politische Akademie	34,67	42,92	44,96	50,62	52,53	+ 51,51
FPÖ-Bildungsinstitut	24,18	28,88	20,64	20,12	20,78	- 14,07
Grüne Bildungswerkstatt	42,78	45,18	46,88	49,18	50,57	+ 18,19
Zukunftsakademie Österreich	28,67	38,09	40,38	46,91	58,32	+ 103,43

¹ Bei Summierung der jeweiligen Anteile des Personalaufwands und des Sachaufwands können sich Werte von > 100 % durch die Verwendung von Mitteln aus den Vorjahren bzw. aus sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Mit Ausnahme des FPÖ-Bildungsinstituts erhöhte sich im überprüften Zeitraum der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln bei allen Rechtsträgern deutlich. Im Jahr 2011 lag der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln zwischen rd. 21 % (FPÖ-Bildungsinstitut) und rd. 58 % (Zukunftsakademie Österreich). Beim FPÖ-Bildungsinstitut war jedoch zu berücksichtigen, dass die hohen Kosten für Leih- und Fremdpersonal, welche im Jahr 2010 ihren Höchstwert mit rd. 240.000 EUR erreichten, zu Vergleichszwecken nicht im bereinigten Personalaufwand enthalten waren.²¹ Bei der Zukunftsakademie Österreich ergab sich der erhöhte Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln aufgrund hoher Personalkosten für die drei leitenden Funktionäre. Im überprüften Zeitraum entfielen bei der Zukunftsakademie Österreich zwischen rd. 32 % und rd. 41 % des Personalaufwands auf die leitenden Funktionäre.

Insgesamt nahm der Personalaufwand bei vier der fünf angeführten Bildungseinrichtungen im Jahr 2011 bereits mehr als die Hälfte der jährlich zugewendeten Förderungsmittel in Anspruch. Diese Entwicklung war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen.

²¹ Der Aufwand für das Leih- und Fremdpersonal ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei, die sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die NFZ die Buchhaltung führten und deren Gehälter zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlt wurden.

Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – Allgemeiner Teil

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Personalaufwands je VBÄ stellte der RH die in der Tabelle 2 angeführten Zahlen dem jeweiligen (bereinigten) Personalaufwand gegenüber:

Tabelle 5: Durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ

Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in EUR					in %
Renner Institut	62.535	67.256	73.930	76.448	72.172	+ 15,41
Politische Akademie	51.995	61.512	57.743	62.770	62.919	+ 21,01
FPÖ-Bildungsinstitut	55.958	68.973	65.493	56.474	59.131	+ 5,67
Grüne Bildungswerkstatt	36.476	39.755	41.563	44.053	43.667	+ 19,71
Zukunftsakademie Österreich	35.738	38.514	67.065	53.871	64.937	+ 81,70

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Ein Anstieg des Personalaufwands je VBÄ zeigte sich im überprüften Zeitraum bei allen Bildungseinrichtungen, jedoch gab es hinsichtlich der Steigerungsraten deutliche Unterschiede. Die Erhöhung des Personalaufwands je VBÄ lag im Zeitraum 2007 bis 2011 zwischen rd. 6 % (FPÖ-Bildungsinstitut) und rd. 82 % (Zukunftsakademie Österreich).

13.2 Der RH hielt fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln bzw. der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ im überprüften Zeitraum bei allen Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme des FPÖ-Bildungsinstituts) stark angestiegen war. Er empfahl daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, um – insbesondere auch im Hinblick auf die infolge gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

Funktionäre und leitendes Personal

14.1 Die Organisationsstrukturen der geförderten Bildungseinrichtungen waren sowohl im Hinblick auf die Funktionäre als auch hinsichtlich der operativen Leitung unterschiedlich. Die Präsidenten des Renner Instituts, der Politischen Akademie sowie des FPÖ-Bildungsinstituts waren im überprüften Zeitraum ehrenamtlich tätig, zum Teil aber auch in unterschiedlichem Ausmaß operativ tätig. Der Obmann des Bundesvereins der Grünen Bildungswerkstatt wurde aufgrund eines Dienstvertrags beschäftigt. Der Präsident der Zukunftsakademie Öster-

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

reich leitete die operativen Geschäfte des Bildungsinstituts gemeinsam mit zwei weiteren, von der Hauptversammlung des Vereins gewählten Funktionären (dem Direktor und dem administrativen Direktor) gegen monatliche Entgeltzahlungen.

Im Gegensatz zur Grünen Bildungswerkstatt und zur Zukunftsakademie Österreich hatten das Renner Institut und die Politische Akademie Direktoren zur Leitung der Bildungseinrichtungen bestellt, welche mittels Dienstverträgen beschäftigt waren. Die operative Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts übte der ehrenamtliche Präsident mit Unterstützung eines Geschäftsführers aus. Insgesamt waren die Stellvertreter der Leitung in unterschiedlichem Ausmaß in den dienstlichen Betrieb als Mitarbeiter eingebunden und nahmen Leitungstätigkeiten für den jeweiligen Verein nur im Vertretungsfall wahr.

Die durchschnittlichen (gerundeten) Bezüge des leitenden Personals stellten sich Ende 2011 wie folgt dar:

Tabelle 6: Aufwand der Bildungseinrichtungen für leitendes Personal (gerundet)				
Rechtsträger	bezahlte operative Leitungsfunktionen	gesamte Bezüge 2011 für Leitungsfunktionen (brutto)	Ø monatlicher Bezug je Leitungsfunktion (brutto)	Anteil am gesamten Personalaufwand
				in EUR
Renner Institut	Direktor, stv. Direktorin (schriftliche Dienstverträge)	192.020	6.860	11,82
Politische Akademie	Direktor, 2 stv. Direktoren ¹ (schriftliche Dienstverträge)	301.380	7.190	20,49
FPÖ-Bildungsinstitut	Geschäftsführer ² (mündlicher Dienstvertrag)	98.500	7.035	20,82
Grüne Bildungswerkstatt	Obmann ³ , Finanzreferentin (schriftliche Dienstverträge)	88.580	3.160	10,68
Zukunftsakademie Österreich	Präsident + 2 Direktoren (Funktionsgebühr)	260.400 ⁴	6.200 ⁴	29,21

¹ Die für einen Stellvertreter vom angeschlossenen Hotelbetrieb refundierte monatliche Geschäftsführerzulage von 600 EUR und der ebenfalls refundierte Aufwandsersatz von 300 EUR sind in den Werten nicht enthalten.

² Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte durch den ehrenamtlichen Präsidenten mit Unterstützung durch den Geschäftsführer.

³ Wochenarbeitszeit von rd. 24,5 Stunden

⁴ als Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 Einkommenssteuergesetz 1988 (Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften) 14-mal jährlich ausbezahlt; die Versteuerung des Einkommens lag in der Verantwortung der Funktionäre

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – **Allgemeiner Teil**

14.2 Der RH wies auf die deutlich unterschiedlichen Aufwandsanteile für Leitungsfunktionen am gesamten Personalaufwand in den einzelnen Bildungseinrichtungen hin. Während dieser in der Grünen Bildungswerkstatt rd. 11 % betrug, ergab sich bei der Zukunftsakademie Österreich ein Anteil von rd. 29 %.

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

15 Die Rechtsträger hatten gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in den beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Die Zuordnung des Personalaufwands zum Verwaltungs- bzw. Bildungsaufwand erfolgte zum Teil in Übereinstimmung mit Arbeitsplatzbeschreibungen, teilweise über einen pauschalen Prozentsatz.

Bildungsaufwand

16 Die Förderungsmittel fanden im Überprüfungszeitraum in folgendem Umfang Verwendung für Bildungsaktivitäten:

Tabelle 7: Entwicklung des Bildungsaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 (Personal- und Sachaufwand)

Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in EUR					in %
Renner Institut	2.405.143	2.439.167	2.559.932	2.731.040	2.642.543	+ 9,87
Politische Akademie	1.925.915	2.516.609	1.986.788	1.825.583	2.109.057	+ 9,51
FPÖ-Bildungsinstitut	415.786	914.207	2.361.662	2.321.893	1.824.752	+ 338,87
Grüne Bildungswerkstatt	1.280.815	1.370.836	1.445.217	1.433.236	1.268.808	- 0,94
Zukunftsakademie Österreich	500.490	761.786	1.176.838	1.400.566	1.257.279	+ 151,21

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Der Bildungsaufwand des Renner Instituts erhöhte sich während des überprüften Zeitraums geringfügig. Bei der Politischen Akademie entstand im Jahr 2008 ein im Vergleich zu den übrigen Jahren erhöhter Bildungsaufwand, der auf eine Steigerung der Ausgaben für die Position „Seminare“ zurückzuführen war. Das FPÖ-Bildungsinstitut wies in der Aufbauphase des Veranstaltungsbetriebs bis 2009 noch einen geringen Bildungsaufwand auf, der in der Folge stark anstieg. Auch die Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich lief nach der Anfangsphase erst im Jahr 2009 voll an. Der Anstieg des Bildungsaufwands der Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2010 war zum größten Teil dem Sachaufwand (Druckwerke, Studien) zuzuordnen. Der Bildungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt erhöhte sich bis zum Jahr 2009 kontinuierlich und sank bis zum Jahr 2011 unter den Ausgangswert von 2007.

Die anteilige Verwendung der Förderungsmittel für Bildungsarbeit zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 8: Anteil des Bildungsaufwands an den Förderungsmitteln ¹						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	72,54	71,22	82,47	87,05	87,37	+ 20,45
Politische Akademie	59,38	75,12	69,13	62,85	75,32	+ 26,85
FPÖ-Bildungsinstitut	25,67	54,69	106,31	103,42	80,16	+ 212,29
Grüne Bildungswerkstatt	79,07	82,00	85,80	84,21	77,33	- 2,20
Zukunftsakademie Österreich	44,89	66,27	68,31	88,33	82,25	+ 83,21

¹ Bei Summierung der jeweiligen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte von > 100 % durch die Verwendung von Mitteln aus den Vorjahren bzw. aus sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Im Jahr 2011 lag der Anteil der für Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel bei den überprüften Bildungseinrichtungen zwischen rd. 75 % und rd. 87 %.

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

Verwaltungsaufwand **17.1** Der Verwaltungsaufwand der politischen Bildungseinrichtungen entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 9: Entwicklung des Verwaltungsaufwands in den Jahren 2007 bis 2011					
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Renner Institut	649.254	751.440	873.355	588.945	564.100
Politische Akademie	802.728	913.468	812.043	555.434	671.970
FPÖ-Bildungsinstitut	336.752	530.520	422.702	374.241	410.628
Grüne Bildungswerkstatt	470.352	454.337	479.334	486.635	476.081
Zukunftsakademie Österreich	229.525	260.038	299.618	410.549	403.495

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Den Anteil des Verwaltungsaufwands der politischen Bildungseinrichtungen an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 10: Anteil des Verwaltungsaufwands an den Förderungsmitteln¹						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	19,58	21,94	28,14	18,77	18,65	- 4,75
Politische Akademie	24,75	27,27	28,26	19,12	24,00	- 3,03
FPÖ-Bildungsinstitut	20,79	31,73	19,03	16,67	18,04	- 13,23
Grüne Bildungswerkstatt	29,04	27,18	28,46	28,59	29,02	- 0,07
Zukunftsakademie Österreich	20,59	22,62	17,39	25,89	26,40	+ 28,21

¹ Bei Summierung der jeweiligen Anteile des Verwaltungsaufwands und des Bildungsaufwands können sich Werte von > 100 % durch die Verwendung von Mitteln aus den Vorjahren bzw. aus sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Von 2007 bis 2009 stieg der Verwaltungsaufwand des Renner Instituts und war aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen am Institutsgebäude im Jahr 2009 höher als in den übrigen Jahren; 2010 und 2011 kam es hingegen zu einer Reduktion. Die Schwankungen beim Verwaltungsaufwand der Politischen Akademie ergaben sich im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Höhen der in den einzelnen Jahren für die Instandhaltung der Gebäude verwendeten Mittel. Beim FPÖ-Bildungsinstitut war der erhöhte Verwaltungsaufwand bis 2008 darauf zurückzuführen, dass dieses erst im Aufbau begriffen war und geringere Bildungsaktivitäten setzen konnte. Bei der Grünen Bildungswerkstatt blieb der Verwaltungsaufwand von 2007 bis 2011 nahezu unverändert. Die Erhöhung des Verwaltungsaufwands der Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2010 und 2011 war insbesondere auf erhöhte Ausgaben für die Positionen Gehälter sowie Raumaufwand, Büromaterial und Gebühren/Porto zurückzuführen.

Der Verwaltungsaufwand wies – gemessen am Bildungsaufwand – folgende Entwicklung auf:

Tabelle 11: Entwicklung des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Durchschnitt 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	26,99	30,81	34,12	21,56	21,35	26,82
Politische Akademie	41,68	36,30	40,87	30,43	31,86	36,24
FPÖ-Bildungsinstitut	80,99	58,03	17,90	16,12	22,50	26,47
Grüne Bildungswerkstatt	36,72	33,14	33,17	33,95	37,52	34,81
Zukunftsakademie Österreich	45,86	34,14	25,46	29,31	32,09	31,45

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Bei allen politischen Bildungseinrichtungen betrug der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum Bildungsaufwand im Zeitraum 2007 bis 2011 durchschnittlich zwischen rd. 26 % und 36 %. Einzelne erhöhte Werte beim FPÖ-Bildungsinstitut und bei der Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2007 und 2008 waren darauf zurückzuführen, dass die beiden Bildungseinrichtungen erst im Aufbau begriffen waren und eine geringere Anzahl an Bildungsaktivitäten setzten.

In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert inner-

halb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Er hatte daher empfohlen, bei wiederholtem Überschreiten des empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei der Verwendung der Förderungsmittel zu setzen.

17.2 Während die Politische Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt diesen Wert im überprüften Zeitraum überschritten, hielten das Renner Institut, das FPÖ-Bildungsinstitut sowie die Zukunftsakademie Österreich den vom RH empfohlenen Richtwert im mehrjährigen Durchschnitt ein. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Überschreitungen keine Aktivitäten des Beirats nach sich gezogen hatten. Er empfahl erneut, bei wiederholtem Überschreiten des Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Förderungsmittel zu setzen.

17.3 *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*

Bildungsarbeit

18 Gemäß den Richtlinien mussten die Aufwendungen für die einzelnen Projekte der politischen Bildung in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen, der im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Projekts zu erwarten war. Zur Bildungsarbeit zählten neben Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen auch die Einrichtung von Bibliotheken und Archiven, sofern die Bestände nachvollziehbar mit den Zielsetzungen der politischen Bildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und öffentlich zugänglich waren. Auch Forschungsprojekte und Studien mussten einen unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit der Rechtsträger haben und öffentlich zugänglich sein.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2011 durchgeführten Bildungsaktivitäten der Rechtsträger:

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Tabelle 12: Übersicht über die Bildungsarbeit im Jahr 2011

Rechtsträger	Seminare	sonstige Veranstaltungen	Studien	Publikationen
Renner Institut	142	105	5	7
Politische Akademie	249	62	3	11
FPÖ-Bildungsinstitut	332	23	1	10
Grüne Bildungswerkstatt	136	359	–	65
Zukunftsakademie Österreich	73	24	2	8

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Folgende Tabelle zeigt den durch die Bildungsarbeit entstandenen Sachaufwand im Jahr 2011:

Tabelle 13: Aufwand für Bildungsarbeit im Jahr 2011 (Sachaufwand) sowie Anteil der Bildungstätigkeiten am gesamten Bildungsaufwand (Sachaufwand)

Rechtsträger	Seminare	Anteil am Bildungs- aufwand	sonstige Veranstal- tungen	Anteil am Bildungs- aufwand	Studien	Anteil am Bildungs- aufwand	Publika- tionen	Anteil am Bildungs- aufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Renner Institut	221.899	35,20	333.729	52,94	43.000	6,82	31.791	5,04
Politische Akademie	386.263	53,30	215.246	29,70	61.080	8,43	62.044	8,56
FPÖ-Bildungsinstitut	831.643	76,58	181.527	16,72	5.000	0,46	67.831	6,25
Grüne Bildungswerkstatt	139.174	19,87	426.931	60,94	–	–	134.455	19,19
Zukunftsakademie Österreich	100.969	21,44	225.049	47,79	25.522	5,42	119.403	25,35

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit aller politischen Bildungseinrichtungen lag – mit unterschiedlichen Gewichtungen – sowohl inhaltlich als auch kostenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen (wie z.B. Enqueten, etc.).

Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien**
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre **19.1** Gemäß § 3 Abs. 3 der Richtlinien waren Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre der Parteien beschränkt waren, in limitiertem Ausmaß zulässig. Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene. Die Bildungseinrichtungen hatten Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern. Bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenfunktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt waren, war gemäß § 4 Abs. 4, letzter Satz der Richtlinien ein substantieller Anteil der Trainingskosten weiter zu verrechnen.

Das Renner Institut bot derartige Bildungsangebote im überprüften Zeitraum nur in geringem Maß mit Gesamtkosten von rd. 54.500 EUR an. Dabei betrug die Kostenbeteiligung des SPÖ-Klubs in der Regel 50 % der Gesamtkosten. Beim Einzel- oder Kleingruppentraining für Abgeordnete, Spitzenpolitiker und Führungskräfte übernahm das Renner Institut jeweils ein Drittel der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten waren von den Teilnehmern bzw. von den entsendenden Organisationen zu tragen.

Das FPÖ-Bildungsinstitut führte für Spitzenfunktionäre im überprüften Zeitraum Bildungsmaßnahmen in der Höhe von rd. 283.600 EUR durch. Für das Einzelcoaching von Funktionären verrechnete es grundsätzlich 25 % der Kosten an die Partei oder den Parlamentsklub weiter. In einigen Fällen forderte es keinen Kostenersatz ein.

Die Zukunftsakademie Österreich bezahlte für einen Spitzenfunktionär des BZÖ im Jahr 2009 ein von der IMADEC University veranstaltetes Seminar und führte im darauffolgenden Jahr jeweils zwei Einzelcoachings für Spitzenfunktionäre ohne Einhebung eines Kostenersatzes durch. Erst im Zuge der Gebarungüberprüfung stellte sie dem BZÖ einen pauschalen Kostenbeitrag in Rechnung.

Die Politische Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt führten im überprüften Zeitraum keine Bildungsveranstaltungen, die auf Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt waren, durch.

19.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die in den Richtlinien gewählten Formulierungen betreffend Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre einen großen Interpretationsspielraum im Hinblick auf den einzufordernden Kostenbeitrag boten. Er empfahl, für Einzeltrainings und Exklusivangebote, die auf Spitzenfunktionäre der jeweiligen Parteien

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

beschränkt sind, die Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten, welcher weiterzuverrechnen ist, zu präzisieren.

Nach Ansicht des RH sollten weiterhin Kostenbeiträge eingefordert werden, um auch künftig die Kostenbelastung der Rechtsträger für die Schulung politischer Mandatäre niedrig zu halten.

19.3 *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung zur Ergänzung bzw. Änderung der Richtlinien im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*

Höherqualifikation von Kandidaten

20.1 Gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinien gehörten Wahlauseinandersetzungen zum politischen Alltag parlamentarischer Demokratien. Insofern zählte die Höherqualifikation von Kandidaten, die Vermittlung von Kampagnen-Know-how und die Durchführung auf Sachthemen bezogener Veranstaltungen auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben, sofern sie unmittelbar vom Rechtsträger (Bildungseinrichtung) durchgeführt wurden.

In mehreren Fällen führte das FPÖ-Bildungsinstitut Einzelcoachings für Spitzenkandidaten (Rhetorik- und Persönlichkeitstraining) ohne Einhebung von Kostenbeiträgen durch. Unter anderem wurde im Oktober 2008 (nach der Nationalratswahl Ende September 2008) ein Rhetorik- und Persönlichkeitscoaching für einen Nationalratswahlkandidaten der FPÖ finanziert. Obwohl dieser wenige Tage später als Abgeordneter in den Nationalrat einzog, hob das FPÖ-Bildungsinstitut auch in diesem Fall keinen Kostenbeitrag ein.

Ebenso finanzierte die Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2010 mehrere Einzelcoachings zur Höherqualifikation eines Spitzenkandidaten des BZÖ für einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 24.500 EUR. Einen Kostenersatz forderte sie nicht ein.

20.2 Nach Ansicht des RH war die Interessenslage bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenkandidaten in Wahlauseinandersetzungen auf Bundes- oder Landesebene beschränkt waren, mit derartigen Angeboten für Spitzenfunktionäre vergleichbar. Da das Training des Spitzenkandidaten im Hinblick auf die Wahlauseinandersetzung erfolgte, war es ebenso wie das Training eines Spitzenfunktionärs im Interesse der jeweiligen politischen Partei gelegen. Dies traf auch dann zu, wenn ein Spitzenkandidat von einer Partei nominiert wurde, der er selbst nicht angehörte.

Der RH empfahl, zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs auch bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenkandidaten auf Landes- oder Bundesebene, die nicht gleichzeitig Spitzenfunktionäre sind, einen substanziellen Teil der Trainingskosten an jene Partei (bzw. deren Organisationen), die den betreffenden Spitzenkandidaten aufstellt, weiter zu verrechnen. Nach Ansicht des RH sollte zur Klarstellung eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts in die Richtlinien aufgenommen werden.

Soweit die Richtlinien die Höherqualifikation von Spitzenkandidaten in Wahlkampfauseinandersetzungen zulassen, müssen damit Inhalte oder Fähigkeiten vermittelt werden, die der staatsbürgerlichen politischen Bildungsarbeit im Sinne von § 1 PubFG zuzurechnen sind. Nach Ansicht des RH kann die bloße Persönlichkeitsbildung eines Spitzenkandidaten (etwa die Schulung in Managementfähigkeiten oder dergleichen) nicht unter den Begriff der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit subsumiert werden. Der RH empfahl, eine entsprechende Klarstellung in die Richtlinien aufzunehmen.

- 20.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung zur Ergänzung bzw. Änderung der Richtlinien im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*

Internationale
politische
Bildungsarbeit

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 21.1** Das PubFG sah in § 2 Abs. 4 die Zuweisung zusätzlicher Förderungsmittel für „internationale politische Bildungsarbeit“ vor. Jedem förderungswürdigen Rechtsträger waren auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % des ihm gebührenden Grund- und Zusatzbetrages der Förderung zuzuweisen. Nicht für internationale politische Bildungsarbeit verwendete Förderungsmittel konnten auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.

Im überprüften Zeitraum erhielten die politischen Bildungseinrichtungen für internationale politische Bildungsarbeit zusätzlich folgende Förderungsmittel:

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Tabelle 14: Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011					
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Renner Institut	947.302	978.478	886.865	896.389	864.119
Politische Akademie	926.686	957.165	821.090	829.888	800.012
FPÖ-Bildungsinstitut	462.829	477.635	634.726	641.468	650.428
Grüne Bildungswerkstatt	462.829	477.635	481.251	486.298	468.792
Zukunftsakademie Österreich	318.518	328.447	492.213	453.048	436.738
Summe¹	3.118.165	3.219.360	3.316.145	3.307.090	3.220.088

¹ Zahlen von RH auf EUR gerundet, rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die in den Richtlinien festgelegten Zielsetzungen für die internationale Bildungsarbeit wurden zwischen 1991 und 2004 zweimal erweitert. Bestand das grundlegende Ziel zunächst lediglich in der Vermittlung von Inhalten und Programmen der politischen Bildung zugunsten von Staatsangehörigen anderer Staaten, erfolgte in einem ersten Schritt eine Erweiterung dahingehend, dass auch die Förderung und die Bereicherung des internationalen Dialogs sowie die Diskussion über Belange der internationalen Politik – etwa der europäischen Integration, der Demokratisierung Zentral- und Osteuropas oder der Entwicklungspolitik – einbezogen wurden. In einem zweiten Schritt wurde auch die Erörterung von Fragen betreffend die Volksgruppen und ethnischen Minderheiten sowie die Globalisierung zu grundlegenden Zielsetzungen der internationalen politischen Bildungsarbeit erklärt.

Die Verwendung der zusätzlich für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel durch die politischen Bildungseinrichtungen in den Jahren 2007 bis 2011 ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 15: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Rechtsträger	erhaltene Förderungsmittel 2007 bis 2011	für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	%-Anteil
	in EUR		in %
Renner Institut	4.573.152	4.484.563	98,06
Politische Akademie	4.334.840	3.205.549	73,95
FPÖ-Bildungsinstitut	2.867.086	1.012.441	35,31
Grüne Bildungswerkstatt	2.376.805	2.707.273	> 100
Zukunftsakademie Österreich	2.028.965	656.893	32,38

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Während die für den Zeitraum 2007 bis 2011 zusätzlich zuerkannten Förderungsmittel für internationale Bildungsarbeit von der Grünen Bildungswerkstatt und dem Renner Institut zur Gänze bzw. großteils ausgeschöpft wurden, lagen die Anteile beim FPÖ-Bildungsinstitut und bei der Zukunftsakademie Österreich im mehrjährigen Durchschnitt knapp über bzw. unter einem Drittel. Beide Rechtsträger konnten den Anteil im überprüften Zeitraum aber deutlich erhöhen. Die Zukunftsakademie Österreich wies ihre Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit jedoch weder in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen noch in den Jahresberichten gesondert aus. Damit war die zweckgemäße Verwendung dieser Förderungsmittel nicht nachvollziehbar.

Bereits in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 4) hatte der RH festgehalten, dass die Bildungseinrichtungen – mit Ausnahme der Grünen Bildungswerkstatt – die Zuwendungen für internationale politische Bildungsarbeit nur zu einem Teil für den im Gesetz vorgesehenen eigentlichen Förderungszweck eingesetzt hatten und somit Potenzial für eine Verringerung dieser Förderungsmittel vorlag. Er hatte daher empfohlen, Lösungsmöglichkeiten durch den im BKA eingerichteten Beirat abzustimmen. Der im September 2010 eingebrachte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das PubFG geändert werden sollte, enthielt Regelungen betreffend die zweckgemäße Verwendung dieser Förderungsmittel (siehe TZ 3). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Beratungen darüber beim Verfassungsausschuss aber noch nicht aufgenommen worden.

21.2 Der RH hielt kritisch fest, dass trotz zweimaliger Erweiterung der Zielsetzungen in den Richtlinien nicht alle Rechtsträger die für interna-

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

tionale Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel zur Gänze für diesen Zweck verbraucht hatten. Im Hinblick auf die Höhe der zweckgemäßen Mittelverwendung im überprüften Zeitraum sah er weiterhin Potenzial für eine Verringerung dieser Förderungsmittel. Im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung regte er weiters an, sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Förderungsmittel künftig die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Förderungsmittel gesondert ausweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Förderungsmitteln gegenüberstellen.

Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 22.1** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG waren die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden. Mit Ausnahme des Renner Instituts stellten die Rechtsträger den Anteil des tatsächlichen Verwaltungsaufwands an den zusätzlich zuerkannten Förderungsmitteln in den Rechnungsabschlüssen nicht dar.
- 22.2** Der RH kritisierte, dass die Rechtsträger den im Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit entstandenen Verwaltungsaufwand nicht dargestellt hatten. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwertes konnte somit nicht überprüft werden. Der RH empfahl der Bundesregierung daher, Regelungen zu treffen, dass die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss bzw. im Bericht über die Verwendung der Förderungsmittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand ausweisen.
- 22.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung zur Ergänzung bzw. Änderung der Richtlinien im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*

Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien**
– Allgemeiner Teil

Rücklagen –
Rückstellungen

23.1 (1) Das PubFG ermöglichte den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für

- die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens²² sowie
- Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage durfte ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

Alle überprüften Bildungseinrichtungen waren als Verein organisiert und erzielten – mit Ausnahme der Freiheitlichen Akademie – regelmäßige jährliche Einnahmen aus der Förderung von mehr als 1 Mio. EUR. Sie waren daher nach dem VereinsG zu einer „qualifizierten Rechnungslegung“ im Sinne des UGB und zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Aus den Bilanzierungsregeln des UGB ergaben sich u.a. Verpflichtungen zur Bildung bestimmter Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen.

Das Renner Institut dotierte – mit Ausnahme des Jahres 2009 – jährlich die Rücklage zur Erhaltung und Erneuerung des erworbenen unbeweglichen Vermögens sowie bis 2008 jährlich eine Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer mit 5 % der jährlichen Fördersumme. Letztere überstieg Ende Dezember 2011 die Summe der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche um rd. 365.000 EUR. In den Jahren 2007 und 2008 führte das Renner Institut nicht verbrauchte Förderungsmittel einer nicht im PubFG vorgesehenen Vorsorge für „Risiko- und Budgetabgänge“ zu.

Die Politische Akademie stellte in ihrer Bilanz keine Rücklagen nach dem PubFG dar. Sie dotierte allerdings Rückstellungen insbesondere für die Gebäudesanierung und –instandhaltung. Diese entsprach inhaltlich der im § 2 Abs. 3 PubFG vorgesehenen Rücklage für Erhaltung und Erneuerung des erworbenen unbeweglichen Vermögens.

²² Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum bis zu 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete Förderungsmittel in dem nach § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Umfang zur Bildung einer Rücklage für Abfertigungen, deren Höhe annähernd den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen entsprach. Die bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Förderungsmittel wurden einer als „Reservefonds“ bezeichneten Rücklage zugewiesen.

Das FPÖ-Bildungsinstitut und die Zukunftsakademie Österreich bildeten im überprüften Zeitraum keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen. Das nicht durch Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten gebundene Vermögen wies das FPÖ-Bildungsinstitut in der Bilanz als Vereinskaptal, die Zukunftsakademie Österreich zur Gänze als „Vereinsrücklage“ aus.

Eine präzise Auslegung der „Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer“ war weder dem PubFG noch den Richtlinien zu entnehmen. Auch Regelungen betreffend die Auflösung der gebildeten Rücklagen bestanden nicht.

(2) Die vom RH in seinem Vorbericht getroffene Empfehlung, den Interessen der Bildungseinrichtungen nach einer finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen durch die Erweiterung der Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen im jährlichen Rechenschaftsbericht zu begegnen, wurde bisher nicht umgesetzt. Vorschläge zur Änderung der Regelungen betreffend die Rücklagen im PubFG (insbesondere die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen für längerfristige, konkrete Vorsorgeerfordernisse) waren in der Regierungsvorlage vom September 2010 enthalten, zur Zeit der Gebarungüberprüfung im Verfassungsausschuss aber noch nicht behandelt worden.

- 23.2** (1) Der RH stellte fest, dass das PubFG und das UGB insbesondere hinsichtlich der Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen enthielten. Er wies darauf hin, dass die von den Rechtsträgern gebildeten „Rücklagen“ zu einem großen Teil als „Rückstellungen“ gemäß UGB zu qualifizieren waren, weil sie nicht einen Bestandteil des Eigenkapitals darstellten, sondern als Vorsorge für künftige Verpflichtungen gebildet wurden und somit dem Fremdkapital zuzurechnen waren. Die Ausweisung der nicht verbrauchten Förderungsmittel als Reservefonds, Vorsorge für Risiko- und Budgetabgänge bzw. Vereinsrücklage entsprach nicht den Vorgaben des PubFG. Der RH empfahl, aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des UGB und des VereinsG eine Harmonisierung der Terminologie anzustreben.

Auch die Formulierung betreffend die Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer ermöglichte keine eindeutige Rechtsauslegung für den RH. Er empfahl eine inhaltliche Präzisierung der gemäß PubFG zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Darüber hinaus sollte dieser Rücklage nach Ansicht des RH eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde liegen.

(2) Wie vom RH bereits in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 5) ausgeführt, sollte den Interessen der Bildungseinrichtungen nach einer finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen durch die Erweiterung der Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen im jährlichen Rechenschaftsbericht begegnet werden. Im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebes empfahl der RH, die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken. Die Rücklagenbildung sollte aber auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt und betraglich begrenzt sein. Der RH regte daher erneut an, die gesetzliche Grundlage für die Bildung entsprechender Rücklagen zu schaffen.

23.3 *Laut Stellungnahme der Bundesregierung seien diese rechtspolitischen Fragestellungen insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

Nicht verbrauchte
Förderungsmittel

24.1 Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG durften die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden²³.

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH zunächst die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der beiden gemäß § 2 Abs. 3 zulässigen Rücklagen ergab sich ein Überblick über den Umfang der von den Bildungseinrichtungen (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Förderungsmittel. Zum 31. Dezember verfügten die politischen Bildungseinrichtungen jeweils über folgenden Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

²³ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor.

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Tabelle 16: Nicht verbrauchte Förderungsmittel abzüglich der Rücklagen gemäß PubFG¹

Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Renner Institut	133.044	389.243	366.827	357.427	395.922
Politische Akademie	- 957.766	- 803.862	- 587.170	- 172.819	58.644
FPÖ-Bildungsinstitut	691.675	983.313	449.701	33.280	135.007
Grüne Bildungswerkstatt	517.081	606.518	540.825	538.082	561.109
Zukunftsakademie Österreich	331.882	482.150	681.151	406.794	231.814

¹ Im Unterschied zu den anderen Rechtsträgern waren beim Renner Institut und bei der Politischen Akademie neben der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer auch die Rücklage zur Erhaltung und Erneuerung des erworbenen unbeweglichen Vermögens in Abzug zu bringen.

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Politische Akademie hatte bereits vor dem überprüften Zeitraum hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen, die bis zum Jahr 2011 ausgeglichen werden konnten.

Im Vergleich zu den jährlichen Förderungsmitteln entwickelten sich diese wie folgt:

Tabelle 17: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel im Vergleich zu den gesamten Förderungsmitteln

Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	4,01	11,37	11,82	11,39	13,09	+ 226,23
Politische Akademie	- 29,53	- 24,00	- 20,43	- 5,95	2,09	+ 107,09
FPÖ-Bildungsinstitut	42,70	58,82	20,24	1,48	5,93	- 86,11
Grüne Bildungswerkstatt	31,92	36,28	32,11	31,61	34,20	+ 7,13
Zukunftsakademie Österreich	29,77	41,94	39,54	25,66	15,17	- 49,06

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien**
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

Die Bildungseinrichtungen begründeten die hohen Beträge an nicht verbrauchten Förderungsmitteln teilweise damit, dass für den Seminar- und Veranstaltungsbetrieb eine mehrjährige Planung und oftmals auch vertragliche Absicherungen im Voraus erforderlich seien. Die Förderungsmittel würden jedoch jährlich zugewiesen. Ihre Höhe ist zudem an die Ergebnisse der jeweils letzten Nationalratswahl gebunden und damit Schwankungen unterworfen.

24.2 Der RH betonte, dass besonders hohe nicht verbrauchte Förderungsmittel durch eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel reduziert werden sollten, weil gemäß PubFG eine dauernde Veranlagung der Förderungsmittel – mit Ausnahme der zulässigen Rücklagen – untersagt ist und ein Vorgriff auf künftige Förderungsmittel den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit einschränkt.

Rechnungslegung
nach UGB bzw. PubFG

25.1 Vorgaben für die Gestaltung des Jahresabschlusses der Bildungseinrichtungen ergaben sich unmittelbar aus den Bestimmungen des PubFG sowie aus dem Vereinsgesetz 2002 (VereinsG) bzw. dem Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Alle überprüften Rechtsträger waren in ihrer Eigenschaft als Vereine und den regelmäßigen jährlichen Einnahmen nach dem VereinsG zu einer „qualifizierten Rechnungslegung“ im Sinne des UGB und somit zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet.

Nach den Bestimmungen des PubFG hatten die Bildungseinrichtungen ihren durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Außerdem war dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) jährlich ein Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit dieser Berichte durch den RH nach deren Einlangen war hingegen nicht vorgesehen (siehe TZ 8).

Zur näheren Information über den zweckgemäßen Mitteleinsatz stellten die Bildungseinrichtungen in der in der Wiener Zeitung veröffentlichten Abschlussrechnung in der Regel – abweichend zum Jahresabschluss nach UGB – die für die unmittelbare politische Bildungsarbeit (bzw. davon für internationale politische Bildungsarbeit) und für die Verwaltung geleisteten Aufwendungen getrennt dar. Außerdem beinhalteten die Veröffentlichungen lediglich die Gewinn- und Verlustrechnung und keine Bilanz. Die von den politischen Bildungseinrichtungen

Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

vorgelegten Jahresabschlüsse und Nachweise wiesen hinsichtlich ihres Umfangs und des Detaillierungsgrades große Unterschiede auf.

- 25.2** Der RH stellte fest, dass das PubFG und das UGB widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen enthielten. Dies führte dazu, dass bei den politischen Bildungseinrichtungen diesbezüglich Unklarheiten bestanden und sie die Jahresabschlüsse und die Nachweise der zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gemäß PubFG qualitativ und quantitativ höchst unterschiedlich gestalteten.

Der RH empfahl dem BKA, eine Präzisierung des PubFG dahingehend zu initiieren, dass für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des VereinsG bzw. des UGB festgelegt wird. Ergänzend sollten die gemäß PubFG maßgeblichen zusätzlichen Informationen zum Nachweis der zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung, etc.) konkretisiert werden.

- 25.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung seien diese rechtspolitischen Fragestellungen insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

Darlehen

- 26.1** Das FPÖ-Bildungsinstitut gewährte der FPÖ im überprüften Zeitraum (Juli 2008 und April 2009) zwei Darlehen in der Höhe von 600.000 EUR bzw. 300.000 EUR. Die beiden Darlehen wurden mit einem an den 3-Monats-Euribor angelehnten Zinssatz verzinst zurückgezahlt.

Die Zukunftsakademie Österreich stellte dem BZÖ im Jahr 2008 Darlehen in der Höhe von 50.000 EUR und 200.000 EUR zur Verfügung. Darüber hinaus gewährte sie im selben Jahr der „BZÖ Gemeinderatsfraktion Graz“ ein Darlehen in der Höhe von 65.000 EUR. 2009 stellte die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ weitere Darlehen in der Höhe von insgesamt 140.000 EUR zur Verfügung. Drei unterjährige Darlehen vergab sie im Jahr 2011 in der Höhe von insgesamt 210.000 EUR. Die Tilgung der Darlehen erfolgte unter Berücksichtigung einer an den 3-Monats-Euribor angelehnten Verzinsung bzw. durch belegte Gegenverrechnung von Leistungen.

Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen betreffend die Gewährung bzw. die Aufnahme von Darlehen (Krediten) durch politische Bildungseinrichtungen.

- 26.2** Der RH hatte in seinem Vorbericht die Gewährung von Darlehen ohne Verrechnung von fremdüblichen Zinsen kritisiert. Im Hinblick auf den Umfang der im überprüften Zeitraum vom Freiheitlichen Bildungsinstitut und der Zukunftsakademie Österreich vergebenen Darlehen wies der RH nun kritisch darauf hin, dass die gemäß PubFG zugewendeten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen hingegen die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. Die Aufnahme von Darlehen stellte nach Ansicht des RH eine Vorbelastung auf künftige Förderungsmittel dar. Er empfahl daher der Bundesregierung, die grundsätzliche Vereinbarkeit von Darlehen mit dem Förderzweck gemäß PubFG zu überprüfen und diesbezüglich konkrete Regelungen zu treffen, um eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne des PubFG sicherzustellen.
- 26.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung zur Ergänzung der Richtlinien im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

27 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Bundesregierung hervor:

(1) Bei Ermittlungen zur Abgeordnetenzahl einer politischen Partei sollte eine einheitliche Vorgangsweise gewählt und durch eine eindeutige Fragestellung die Anzahl der dem Parlamentsklub zugehörigen Abgeordneten erhoben werden. (TZ 6)

(2) Eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung wäre in das Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. (TZ 7)

(3) Die Rechtsträger sollten im Publizistikförderungsgesetz 1984 ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere des BKA als Förderungsgeber Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des BKA insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs Mitteln zu ermöglichen. (TZ 8)

(4) Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 21 Abs. 2 Z 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2004 sollte vorgesehen werden. (TZ 8)

(5) Für den Verbrauch der erhaltenen Förderungs Mittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit wäre eine klarstellende Bestimmung in das Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. Rechtsträger, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 erfüllen, sollten ausdrücklich verpflichtet werden, in dem der letztmaligen Auszahlung von Förderungs Mitteln folgenden Jahr die zuerkannten Förderungs Mittel zur Gänze widmungsgemäß zu verbrauchen. Darüber wäre im Sinne des § 4 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 bis spätestens 31. März des zweiten der letztmaligen Zuerkennung von Förderungs Mitteln folgenden Jahres zu berichten. Die danach verbliebenen, nicht verbrauchten Förderungs Mittel wären vom Förderungsgeber zurückzufordern. (TZ 9)

(6) Bei wiederholtem Überschreiten des für den Verwaltungsaufwand empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung sollten entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Fördermittel gesetzt werden. (TZ 17)

(7) Insbesondere bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenfunktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, wäre die Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten, welcher weiterzuverrechnen ist, zu präzisieren. (TZ 19)

(8) Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs sollte auch bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenkandidaten auf Landes- oder Bundesebene, die nicht gleichzeitig Spitzenfunktionäre sind, ein substanzieller Teil der Trainingskosten an jene Partei (bzw. deren Organisationen) weiterverrechnet werden, die den betreffenden Spitzenkandidaten aufstellt. Zur Klarstellung wäre eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts in die Richtlinien aufzunehmen. (TZ 20)

(9) Eine Klarstellung hinsichtlich der zulässigen Inhalte bei der Höherqualifikation von Spitzenkandidaten in Wahlkampfauseinandersetzungen sollte in die Richtlinien aufgenommen werden. (TZ 20)

(10) Es wären Regelungen zu treffen, dass die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss bzw. im Bericht über die Verwendung der Fördermittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand darstellen. (TZ 22)

(11) Aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des Unternehmensgesetzbuches und des Vereinsgesetzes sollte eine Harmonisierung der Terminologie des Publizistikförderungsgesetzes 1984 angestrebt werden. (TZ 23)

(12) Eine inhaltliche Präzisierung der gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer, welcher auch eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde liegen sollte, wäre vorzunehmen. (TZ 23)

(13) Im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebes wäre die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine

zu überdenken. Die Rücklagenbildung sollte aber auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt und betraglich begrenzt sein. (TZ 23)

(14) Eine Änderung des Publizistikförderungsgesetz 1984 sollte dahingehend initiiert werden, dass für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen ausschließlich die Regelungen des Vereinsgesetzes bzw. des Unternehmensgesetzbuches Anwendung finden sollten. Die maßgeblichen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der zweckgemäßen Verwendung der Mittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung, etc.) sollten im Rahmen des an den RH jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts dargestellt werden. (TZ 25)

(15) Regelungen betreffend die Gewährung bzw. die Aufnahme von Darlehen (Krediten) wären zu treffen, um eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 sicherzustellen. (TZ 26)